

Kindergartengebührensatzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
den Besuch des gemeindeeigenen Kindergartens

Die Gemeinde Münsing erläßt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindeeigenen Heinrich-Obermaier-Kindergartens in Degerndorf:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das den Kindergarten besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergarten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

2) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder gegenüber der Kindergartenleitung abgemeldet sind. Die Abmeldung bzw. Kündigung der Buchungsvereinbarung hat nach den Bestimmungen gemäß § 12 der Benützungssatzung für den Heinrich-Obermaier-Kindergarten zu erfolgen.

3) Stornogebühren werden für Stornierungen von Anmeldungen bzw. Buchungsvereinbarungen erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

1) Die Benützungsggebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben und richten sich nach der vereinbarten Buchungszeit (Buchungsvereinbarung). Sie betragen monatlich bei einer Buchungszeit von täglich

unter 3 Std.	83,00 €
3 bis 4 Std.	95,00 €
4 bis 5 Std.	105,00 €
5 bis 6 Std.	120,00 €
6 bis 7 Std.	140,00 €
mehr als 7 Std.	170,00 €.

2) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt die Benützungsggebühr das Doppelte der Gebühr nach Abs. 1. Für den Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres gilt die doppelte Gebühr für den ganzen Monat.

3) Stornogebühren fallen bei einer Stornierung der Anmeldung/Buchungsvereinbarung in folgender Höhe an:

bei mehr als 4 Monate vor Besuchsbeginn	30,00 €
bei 4 bis mehr als 2 Monate vor Besuchsbeginn	50,00 €
bei 2 Monaten bis mehr als 1 Monat vor Besuchsbeginn	80,00 €

Spätere Stornierungen gelten wie reguläre Abmeldungen/Kündigungen. Für sie gelten die Fristen gemäß § 12 der Benützungssatzung und die jeweiligen Benützungsgebühren nach Abs. 1 und 2. Für Stornierung innerhalb 2 Wochen nach Vereinbarungsabschluß fallen keine Gebühren an.

§ 5 Ermäßigung

1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das 2. und die weiteren Kinder um 25,-- € ermäßigt.

2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag an die Gemeinde gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist ein Nachweis über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Spätere maßgebliche Einkommenserhöhungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

3) Für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung wird eine staatlich geförderte Ermäßigung in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gewährt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den HO-Kindergarten bzw. mit Bekanntwerden der Stornierung. Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt.

2) Die Benützungsg Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist bei Anmeldung des Kindes der Kindergartenleiterin auszuhändigen. Stornogebühren werden 14 Tage nach der Stornierung fällig.

§ 7 Auslagen

Die Auslagen (z.B. Mittagsverpflegung) werden nach tatsächlichem Aufwand vom Kindergartenpersonal monatlich erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2012 außer Kraft.

82541 Münsing, 12.04.2016



Gemeinde Münsing

Grasl

Grasl
1. Bürgermeister